



## **Handreichungen Ablauf Antragsverfahren auf Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII**

### **Planung einer neuen Kindertageseinrichtung**

- Orientierung an den Raumempfehlungen
- Bei der Planung ist die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung frühzeitig zu involvieren
- Begehungen von schon bestehenden Räumlichkeiten zur Überprüfung, ob und für welche Altersgruppe sich diese als Kindertageseinrichtung eignen

### **6 - 8 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung**

- Einreichung der vollständigen Betriebserlaubnisunterlagen (Antrag mit Anlagen 1-3 sowie Konzeption der Kindertageseinrichtung entsprechend Punkt C der Trägererklärung), abrufbar unter [www.ladadi.de/kita-fachberatung-unterlagen](http://www.ladadi.de/kita-fachberatung-unterlagen)
- Vereinbarung eines Begehungstermins mit der zuständigen Sachbearbeitung der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung. Räumlichkeiten sollten in betriebsfähigen Zustand sein.
- Bedenken Sie auch weitere Behörden, wie das Gesundheitsamt, Veterinäramt, Brandschutz und Unfallkasse rechtzeitig für Begehungen zu kontaktieren.

### **2 Wochen vor geplanter Inbetriebnahme**

- Örtliche Prüfung im betriebsfähigen Zustand (§46 SGB VIII) durch die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung mit Beteiligung des Trägers.
- Die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung verfasst nach der Begehung vor Ort und bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen eine Stellungnahme und reicht diese mit dem Trägerantrag an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zur Bescheiderteilung weiter.
- Das HMSI erteilt dem Träger die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Betriebserlaubnis), sofern die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung eine positive Stellungnahme weitergeleitet hat.
- Ggf. wird eine Nebenbestimmung / Auflage zur Betriebserlaubnis notwendig, sollte keine uneingeschränkte positive Stellungnahme möglich sein. Diese wird zeitlich befristet, sodass der Träger in der Lage ist, die Mängel zu beheben.
- Zur Nebenbestimmung / Auflage zur Betriebserlaubnis erhält der Träger ein Anhörungsschreiben durch das HMSI.

### **Änderungsanträge**

- Erweiterung / Reduzierung der Rahmenkapazität bzw. der Einrichtungsteile
- Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder
- Standortwechsel der Kindertageseinrichtung
- Trägerwechsel



- In diesen Fällen ist ebenfalls frühzeitig mit der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung Kontakt aufzunehmen und das geplante Vorhaben zu besprechen.
- Der Antrag ist durch den Träger bei der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung einzureichen (Antrag mit Anlagen 1-3 sowie Konzeption der Kindertageseinrichtung entsprechend Punkt C der Trägererklärung).
- Sämtliche erforderlichen Anforderungen müssen erneut geprüft werden.

### **Kurzzeitige Auslagerungen (bis 9 Monate)**

- Genehmigung direkt durch die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung
- Wenn Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen (z. B. wegen Sanierung) in Ausweichquartiere ausgelagert werden müssen, ist dies ohne Änderung der Betriebserlaubnis möglich, sofern die Dauer der Auslagerung 9 Monate nicht überschreitet.
- In diesen Fällen erteilt die Kita-Fachaufsicht und –Fachberatung die Genehmigung. Der Träger der Kindertageseinrichtung beantragt in einem formlosen Schreiben die kurzzeitige Auslagerung seiner Einrichtung bei der Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung. Nach örtlicher Begehung des Ausweichquartiers stimmt die Kita-Fachaufsicht und -Fachberatung der Auslagerung zu, wenn keine sicherheitsrelevanten Mängel, die das Kindeswohl beeinträchtigen, vorliegen. Weitere Behörden müssen ebenfalls zur Begehung hinzugezogen werden (siehe oben). Falls die Auslagerungszeit länger als 9 Monate dauert, ist ein regulärer Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis, ggf. mit einer Auflage / Nebenbestimmung, notwendig.